

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Dezember

1969

Inhalt:

	Seite		Seite
Kirchliches Gesetz über den Haushaltsplan der Evang. Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1970 und 1971	69	Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1970 und 1971	72
Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsordnung)	71	Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und für die Ortskirchensteuerbeschlüsse in den Rechnungsjahren 1970 und 1971 (Haushaltsrichtlinien 1970/71)	72

Kirchliches Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1970 und 1971

Vom 30. Oktober 1969

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1970 und 1971 werden auf Grund des angeschlossenen Haushaltsplans übereinstimmend auf jährlich 116 903 000 DM festgesetzt.

§ 2

(1) Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wird auf 8 vom Hundert der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer festgesetzt und beträgt mindestens 5,— DM jährlich, 1,25 DM vierteljährlich, 0,40 DM monatlich, 0,10 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.

(2) Eine Landeskirchensteuer vom Grundbesitz wird nicht erhoben. Der Hebesatz für die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz wird in den Ortskirchensteuerbeschlüssen festgelegt.

(3) Eine Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb wird weder als Landeskirchensteuer noch als Ortskirchensteuer erhoben.

§ 3

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats namens der Landeskirche Darlehen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 5 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen, wenn dies zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse nötig ist.

§ 4

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Landeskirche oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt Bürgschaften (§§ 765 ff BGB) bis zum Gesamthöchstbetrag von 6 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen für solche Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine für die Errichtung, den Umbau oder die Instandsetzung kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung aufnehmen.

§ 5

Sollte bis zum 31. Dezember 1971 das Haushaltsgesetz für das Jahr 1972 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art monatlich mit einem Zwölftel des im Haushaltsplan für die Jahre 1970 und 1971 festgesetzten Betrages fortgezahlt werden.

§ 6

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1970 in Kraft.

§ 7

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1969

Der Landesbischof

Heidland

Anlage zu § 1 des Haushaltsgesetzes

Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1970 und 1971

Abschnitt	Einnahmen	Jahresbetrag DM
1	Aus eigenem Vermögen =	3 410 000
2	Beiträge der landeskirchlichen Fonds =	1 994 000
	darunter:	
	Reinertrag der Zentralpfarrkasse 950 000 DM	
3	Leistungen des Landes =	12 179 000
	darunter:	
	zur Pfarrbesoldung 6 639 000 DM	
	für die Erteilung von Religionsunterricht 3 500 000 DM	
	für sonstige Zwecke 1 300 000 DM	
4	Kirchensteuern =	
	Kirchensteuer vom Einkommen =	96 800 000
9	Verschiedene Einnahmen =	2 520 000
	darunter aus dem Vorjahr 1 500 000 DM	
	Summe der Einnahmen =	<u>116 903 000</u>
Abschnitt	Ausgaben	Jahresbetrag DM
1	Kirchengemeinden und Kirchenbezirke =	39 590 000
	darunter:	
	Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen 23 820 000 DM	
	Baubeihilfen 2 000 000 DM	
	Zuweisungen an die Bauprogramme 4 200 000 DM	
	Härtestock 5 955 000 DM	
2	Dienste in den Kirchengemeinden =	25 668 000
	darunter:	
	für den Pfarrerstand 16 715 000 DM	
	für den Religionsunterricht 4 840 000 DM	
3	Landeskirche =	24 587 000
	darunter:	
	Kosten der Landessynode, des Landeskirchenrats und der Kirchengerichte 70 000 DM	
	für den Oberkirchenrat 4 968 000 DM	
	Versorgung der Pfarrer und Beamten 10 366 000 DM	
	Krankheitsbeihilfen und Unterstützungen 1 655 000 DM	
4	Besondere landeskirchliche Aufgaben (I) =	5 393 000
	darunter:	
	für die Jugendarbeit 1 489 000 DM	
	Erziehungs- und Schularbeit 1 378 000 DM	
	Frauenwerk 354 000 DM	
	Männerwerk 574 000 DM	
	Studentenarbeit 340 000 DM	
	Kirchenmusikalische Arbeit 506 000 DM	
	Krankenhaus- und Gehörlosen-Seelsorge 562 000 DM	
5	Besondere landeskirchliche Aufgaben (II) =	7 830 000
	darunter:	
	Diakonie 5 078 000 DM	
	Pressearbeit, Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau, Rundfunk-Fernsehen-Filmarbeit, Akademiearbeit, Dorfarbeit 1 143 000 DM	
	Ausbildungsstätten und Heime 1 159 000 DM	
6	Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen =	6 191 000
	darunter:	
	Umlage an die EKD 2 001 000 DM	
	Ostpfarrrversorgung 2 020 000 DM	
7	Ökumene, Weltmission, Entwicklungsdienst =	2 694 000
9	Sonstige Ausgaben =	4 950 000
	darunter:	
	Allgemeine Verstärkungsmittel 2 800 000 DM	
	Betriebsfonds 400 000 DM	
	Summe der Ausgaben =	<u>116 903 000</u>
	Summe der Einnahmen =	<u>116 903 000</u>

Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsordnung)

Vom 30. Oktober 1969

Für den Finanzausgleich innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden gilt vom Rechnungsjahr 1970 an folgende Regelung:

A. Kirchensteuerarten

I.

- (1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als vereinigte Landes- und Ortskirchensteuer erhoben.
- (2) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz wird als Ortskirchensteuer erhoben.
- (3) Die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb wird weder als Landes- noch als Ortskirchensteuer erhoben.
- (4) Die Einführung eines Kirchgeldes als Ortskirchensteuer bleibt vorbehalten.

B. Verteilung der Kirchensteuer vom Einkommen

II.

Die Landeskirche und die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben je einen für jeden Haushaltszeitraum festzusetzenden prozentualen Gesamtanteil des veranschlagten Netto-Steueraufkommens (Brutto-Aufkommen abzügl. Hebegebühr der Finanzverwaltung und Steuererstattungen) der Kirchensteuer vom Einkommen.

III.

Der Gesamtanteil der Kirchengemeinden wird zugunsten der Kirchengemeinden verwendet und aufgeteilt in

- a) die sog. Vorwegentnahme für folgende Zwecke:
 1. Baubeihilfen,
 2. Zuweisungen an Bauprogramme,
 3. Zuweisungen an Umschuldungsfonds,
 4. Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflagestationen,
 5. Gesamtbeitrag der Kirchengemeinden zum Haushalt der Kirchenbezirke,
 6. Gesamtbeitrag der Kirchengemeinden zum Kirchlichen Entwicklungsdienst,
 7. Beihilfen für verschiedene Zwecke,
- b) den Gesamtschlüsselanteil,
- c) den Härtestock.

IV.

Der Gesamtschlüsselanteil wird auf die Kirchengemeinden (Ortskirchensteuerzweckverbände) wie folgt verteilt:

- a) Die Gruppe der kleinen Kirchengemeinden (bis zu 900 Gemeindegliedern) — Gruppe I — und die Gruppe der großen Kirchengemeinden (mit 1 000 und mehr Gemeindegliedern — Zahl der Gemeindeglieder jeweils auf volle Hundert aufgerundet —) — Gruppe II — nehmen an dem Gesamtschlüsselanteil entsprechend dem bisherigen örtlichen Kirchensteueraufkommen teil.

- b) Der Schlüsselanteil der Gruppe I wird auf die Gemeinden entsprechend dem örtlichen Aufkommen verteilt.

- c) Die Gemeinden der Gruppe II erhalten aus dem Schlüsselanteil ihrer Gruppe eine Grundausrüstung und einen Schlüsselanteil sowie aus dem Härtestock Zusatzbetrag und Zuschuß zum Schuldendienst nach folgender Regelung:

1. **Grundausrüstung:** Sie besteht in einem Kopfbetrag je Gemeindeglied.
2. **Schlüsselanteil:** Der um den Betrag der Grundausrüstung verminderte Gesamtschlüsselanteil zuzügl. 10 % der Grundsteuermeßbeträge wird nach dem örtlichen Aufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen — dem bisherigen Schlüssel — verteilt. Der nach Satz 1 für die einzelne Gemeinde errechnete Anteil wird um 10 % der Grundsteuermeßbeträge der betr. Gemeinde gekürzt.
3. **Zusatzbetrag:** Eine Kirchengemeinde, deren Kopfbetrag aus dem Schlüsselanteil (Kopfbetrag = Schlüsselanteil gemäß Nr. 2 Satz 1 : Seelenzahl der Gemeinde) nicht 60 % des Durchschnittskopfbetrags (Gesamtschlüsselanteil gemäß Nr. 2 : Seelenzahl der großen Kirchengemeinden) erreicht, erhält zusätzlich den Unterschiedsbetrag (Zusatzbetrag) aus dem Härtestock. Auf den Zusatzbetrag wird der Betrag angerechnet, um den der Kopfbetrag an Ortskirchensteuer (Kirchensteuer vom Grundbesitz) der einzelnen Gemeinde (= 20 % der Grundsteuermeßbeträge : Seelenzahl) 75 % des Durchschnittskopfbetrags der großen Gemeinden übersteigt.
4. **Zuschuß zum Schuldendienst:** Kirchengemeinden, deren Belastung mit Schuldendienst bei Beginn des Haushaltszeitraums 25 % (Gemeinden über 7 000 Gemeindeglieder 15 %) ihrer haushaltsplanmäßigen Steuereinnahme übersteigt, erhalten einen Zuschuß zum Schuldendienst in Höhe des die Belastungsgrenze übersteigenden Betrags, soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans erforderlich ist; jedoch sollen dabei die im Haushaltsplan veranschlagten Opfereinnahmen nicht in die allgemeinen Deckungsmittel eingerechnet werden.

V.

(1) Zu folgenden Ausgaben des laufenden Haushalts können den Kirchengemeinden Beihilfen aus dem Gesamtanteil der Kirchengemeinden (Vorwegentnahme) bewilligt werden:

- a) zum Betrieb von Kindergärten und Krankenpflagestationen nach den hierfür erlassenen Richtlinien;
- b) zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes, die Ordnung des

kirchenmusikalischen Dienstes betr., vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 42), soweit die finanzielle Lage der Kirchengemeinde es erfordert.

(2) Zum Besoldungsaufwand solcher Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, erhalten die Kirchengemeinden gemäß § 15 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes aus landeskirchlichen Mitteln einen Zuschuß in Höhe von 35 % des Besoldungsaufwands.

VI.

Die Mittel des Härtestocks werden zur Verwendung für folgende Zwecke bestimmt:

1. Zusatzbetrag (gemäß IV c 3),
2. Zuschüsse zum Schuldendienst (gemäß IV c 4 und den Richtlinien für die Genehmigung neuer Darlehen),
3. Zuschüsse zum Haushaltsausgleich,
4. Zuschüsse für verschiedene Zwecke (Gründer-

werb, Bereitstellung von Baueigenmitteln der Kirchengemeinden, a. o. Zins- und Tilgungsbefreiungen u. a.).

C. Schlußbestimmungen

VII.

Die prozentualen Gesamtanteile von Landeskirche und Kirchengemeinden — II —, die Höhe der Vorwegentnahme, des Gesamtschlüsselanteils der Kirchengemeinden, des Härtestocks — III —, der Schlüsselanteile der Gemeindegruppen I und II — IVa —, der Grundausrüstung und des Zusatzbetrages — IV c 1 und 3 — werden bei der Beschlußfassung über den landeskirchlichen Haushaltsplan festgesetzt.

Die Landessynode hat vorstehender Ordnung mit Beschluß vom 30. Oktober 1969 zugestimmt.

Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1970 und 1971

Vom 30. Oktober 1969

Die Landessynode hat gemäß Abschnitt VII der Finanzausgleichsordnung vom 30. Oktober 1969 bei der Festsetzung des Haushaltsplans der Landeskirche für die Jahre 1970 und 1971 folgendes beschlossen:

I.

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtanteil der Landeskirche an der Kirchensteuer vom Einkommen auf 58 %,
2. der Gesamtanteil der Kirchengemeinden auf 42 %,
3. die Vorwegentnahmen auf jährlich 9 225 000 DM,
4. der Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden auf 80 % des Gesamtanteils abzügl. 3, der Härtestock auf 20 % des Gesamtanteils abzügl. 3,
5. die Schlüsselanteile der Gruppe I auf 4 %, der Gruppe II auf 96 %,

6. die Grundausrüstung auf einen Kopfbetrag von 5,— DM, bei Gemeinden von 7 000 und mehr Gemeindegliedern zuzüglich 1,50 DM,
7. der Mindestkopfbetrag zur Berechnung des Zusatzbetrages auf 8,50 DM.

II.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, den in I Nr. 5 festgesetzten Anteil der Gruppe I geringfügig zu erhöhen.

III.

Übersteigt der Nettoertrag der Kirchensteuer vom Einkommen den haushaltsplanmäßigen Ansatz und erhöht sich dadurch der Betrag des Gesamtanteils der Kirchengemeinden, so sind Gesamtschlüsselanteil und Härtestock mit entsprechend erhöhtem Betrag auf diese zu verteilen; über die Verwendung des sonstigen Mehrbetrags wird auf Grund des Jahresabschlusses entschieden.

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und für die Ortskirchensteuerbeschlüsse in den Rechnungsjahren 1970 und 1971

(Haushaltsrichtlinien 1970/71)

Vom 9. Dezember 1969

Auf Grund von § 2 Absatz 6 der Vorläufigen Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VorlHO) vom 22. Februar 1966 (VBl. S. 11) geben wir folgendes bekannt:

I. Haushaltszeitraum

Die Kirchengemeinden (Ortskirchensteuerzweck-

verbände) müssen für den am 1. Januar 1970 beginnenden Haushaltszeitraum neue Haushaltspläne aufstellen und, soweit Ortskirchensteuer erhoben werden soll, neue Steuerbeschlüsse fassen.

Der Haushaltszeitraum umfaßt wie bisher 2 Rechnungsjahre, nämlich die Kalenderjahre 1970 und 1971.

II. Grundlegende Bestimmungen für das Haushaltswesen

Die für die Aufstellung der Haushaltspläne und für die Ortskirchensteuerbeschlüsse geltenden Grundsätze sind in der Vorläufigen Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VorlHO) vom 22. Februar 1966 (VBl. S. 11) zusammengefaßt. Sie sind an die Stelle der §§ 63 bis 70 der Verwaltungsvorschriften vom 17. Juli 1908 und der einschlägigen Bestimmungen der Evangelischen Ortskirchensteuerverordnung vom 28. Dezember 1922 (Bad. GVBl. S. 977) getreten. Die Vorschriften der VorlHO werden durch diese Richtlinien ergänzt.

Wir empfehlen den Kirchengemeinderäten sowie den Rechnern, Leitern der Kirchengemeindeämter und Rechnungsämter dringend, sich mit den Vorschriften der VorlHO und diesen Richtlinien vertraut zu machen.

III. Vordrucke für den Haushaltsplan

Die Vordrucke für den Haushaltsplan (in der bisherigen Gliederung) werden den Kirchengemeinden (Ortskirchensteuerzweckverbänden) in Kürze übersandt.

Die allgemeine Einführung eines neuen Vordrucks muß noch zurückgestellt werden. Das neue Muster ist zwar von einer gesamtkirchlichen Projektgruppe und unter Beteiligung von Fachleuten aus unserer Landeskirche vorbereitet. Mit ihm soll künftig eine für sämtliche Kirchengemeinden der EKD einheitliche Haushaltsgliederung eingeführt werden; diese ist nämlich Voraussetzung für die immer wieder geforderte gesamtkirchliche Finanzstatistik, für einen zwischenkirchlichen Finanzausgleich in der EKD, für die Vergleichbarkeit der kirchlichen Haushalte und für die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung.

Jedoch zieht ein neues Haushaltsplanmuster auch Änderungen im Kassen- und Rechnungswesen nach sich; die hierfür erforderlichen Überleitungsregelungen konnten nicht mehr rechtzeitig fertiggestellt werden. Es war deshalb leider nicht mehr möglich, schon für das Rechnungsjahr 1970 das neue Haushaltsplanmuster im Bereich der EKD allgemein einzuführen.

Wir werden eine Reihe von Kirchengemeinden, vornehmlich solche, die ein Kirchengemeindeamt haben oder einem Rechnungsamt angeschlossen sind, bitten, das neue Haushaltsplanmuster bereits ab 1. Januar 1970 zu verwenden. Die dabei gewonnenen Erfahrungen kommen den anderen Kirchengemeinden bei der allgemeinen Überleitung auf das neue Muster zugute.

IV. Die Steuereinnahmen der Kirchengemeinden

a) Anteil an der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer

1. Der Anteil jeder Kirchengemeinde wird nach den Vorschriften der Finanzausgleichsordnung (FAO) vom 30. Oktober 1969 (VBl. S. 71) vom Evang. Oberkirchenrat berechnet und mitgeteilt. (Ausführ-

liche Begründung und Darstellung der neuen Finanzausgleichsregelung und Anteilsberechnung enthalten die Gedruckten Verhandlungen der Landsynode vom Oktober/November 1968 S. 48 ff, insbesondere S. 54/55, sowie vom April 1969 S. 110 ff. und Anlage 5.)

2. Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Gruppen I oder II (Abschnitt IV a FAO) richtet sich nach den Gemeindegliederzahlen — auf volle Hundert aufgerundet —, die die Kirchengemeinden für die Tabelle II (Zusammenstellung über die Äußerungen des kirchlichen Lebens) nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 gemeldet haben.

3. Der Anteil einer Kirchengemeinde der Gruppe I wird gemäß Abschn. IV b FAO nach dem bisherigen Schlüssel (örtliches Steueraufkommen, jedoch unter Gewährung eines Mindestbetrags) festgesetzt.

4. Für die Festsetzung der Anteile der Kirchengemeinden der Gruppe II gilt folgendes:

aa) Soweit hierbei nach Abschn. IV c Nr. 1 und 3 FAO die Zahl der Gemeindeglieder maßgebend ist, werden die Zahlen unter Nr. 2 verwendet.

bb) Die Gemeinden können bei der Aufstellung des Haushaltsplans die Höhe eines etwaigen Zuschusses zum Schuldendienst gemäß Abschn. IV c 4 der Finanzausgleichsordnung selbst berechnen; der Oberkirchenrat kann ihn jedoch erst auf Grund der Prüfung der Haushaltspläne endgültig festsetzen.

b) Kirchensteuer vom Grundbesitz

Sie wird im Haushaltszeitraum 1970/71 als Ortskirchensteuer erhoben.

Die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermeßbeträge A und B) werden ebenfalls in Kürze mitgeteilt.

Der bisherige Hebesatz kann in der Regel beibehalten, sollte jedenfalls nicht erhöht werden; er soll den bisherigen Landesdurchschnitt von 22 v. H. nach Möglichkeit nicht übersteigen.

V. Ausgaben

a) Allgemeine Hinweise

1. Die Ausgaben sind im Haushaltsplan sparsam, jedoch ausreichend zu bemessen. Die Mittel sind nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, daß alle notwendigen Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres bestritten werden können. Für unvorhergesehene Ausgaben muß ein Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Plan-Ansätzen gesucht werden, sofern nicht zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen. Unzulässig ist es, Ausgaben zu machen, für die keine Deckung vorhanden ist.

2. Wesentliche Erhöhungen von Ausgabe-Ansätzen gegenüber dem Haushaltsplan 1968/69 bitten wir — zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen — im Haushaltsplan selbst oder in einer Anlage zu erläutern.

3. Bei Ansätzen genehmigungspflichtiger Ausgaben (z. B. Anstellung von Mitarbeitern, Vergütungserhöhungen), für die eine Genehmigung noch nicht beantragt ist, bitten wir, den Antrag hierfür mit be-

sonderem Bericht unter Beifügung des Beschlusses des Kirchengemeinderats (in beglaubigter Abschrift) vorzulegen.

b) Personalausgaben

Die Veranschlagung der Vergütungen für haupt- und nebenberufliche Angestellte soll die im Jahre 1970 voraussichtlich eintretende Erhöhung (etwa 8 %) enthalten. Soweit Festvergütungen nebenberuflicher Mitarbeiter in den Jahren 1968 und 1969 nicht den Vergütungsänderungen im öffentlichen Dienst angepaßt wurden, können Vergütungssätze nach dem Stand vom Dezember 1967 um 8 % (in abgerundeten Beträgen) erhöht werden.

c) Ausgaben für die innerkirchliche Arbeit

Höhere Einnahmen an Opfern und Kirchensteuern sollten die Kirchengemeinderäte veranlassen, in ausreichendem Umfang Mittel für die innerkirchliche Gemeindearbeit (Jugend-, Männer- und Frauenarbeit, Gemeindegemeinschaften, Pflegeseminare, Familienarbeit, Rüstzeiten für kirchliche Mitarbeiter und Älteste) bereitzustellen. Die kirchenmusikalische Arbeit, die mit ihren Veranstaltungen meist eine große Zahl von Gemeindegliedern erreicht, verdient eine spürbare Förderung.

d) Ausgaben für diakonische und ökumenische Aufgaben

Wir bitten, angemessene Mittel für die diakonischen Werke und Einrichtungen von örtlicher und überörtlicher Bedeutung vorzusehen. Für den „Kirchlichen Entwicklungsdienst“ (s. dazu die Berichte auf der Tagung der Landessynode April 1969, Gedr. Verh. S. 3 ff und S. 68 ff und Erlaß des Oberkirchenrats vom 16. 9. 1969 Az. 44/81 — 14888/69 betr. Kirchlicher Entwicklungsdienst — Beitrag der Kirchengemeinden —) werden vom Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer bereits 2,5 % als Beitrag der Kirchengemeinden (vgl. Hst. 10.5 des Haushaltsplans der Landeskirche für 1970/71) vorweg entnommen und von der Landeskirchenkasse an den Ausschuß „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst“ abgeführt. Die Kirchengemeinderäte werden gebeten, zusätzlich den gleichen Prozentsatz der sonstigen Einnahmen der Gemeinde (Opfer, Kirchengrundsteuer) für den Entwicklungsdienst in den Haushaltsplan (Seite 4 § 25) einzusetzen.

e) Bauaufwand

Auf die Notwendigkeit, für die laufende Unterhaltung der Gebäude die erforderlichen Beträge vorzusehen, wird hingewiesen.

f) Schuldentilgung

Soweit auf Grund der neuen Finanzausgleichsregelung Gemeinden eine wesentlich bessere Finanzausstattung erhalten, sollten die Kirchengemeinderäte auch daran denken, durch höhere Tilgungsraten die Verschuldung der Gemeinde abzubauen. Höhere Tilgungsraten für Darlehen aus dem Diaspora-, Instandsetzungs- und den beiden Sonderbauprogrammen vergrößern die flüssigen Mittel der Programme, die sogleich wieder an andere Gemeinden als Bau-

darlehen ausgegeben werden können. Die Hilfe, die die Kirchengemeinden auf diese Weise untereinander gewähren, ist von großer Bedeutung.

VI. Zuschüsse zum Haushalt

a) Zuschüsse zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker

1. Die Kirchengemeinden erhalten zum Besoldungsaufwand für solche Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, gemäß § 15 Absatz 2 des Gesetzes, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betreffend, vom 5. Mai 1954 (VBl. S. 42) einen Zuschuß aus landeskirchlichen Mitteln, und zwar in Höhe von 35 % des Besoldungsaufwandes.

2. Zur Besoldung sonstiger Kirchenmusiker kann einer Kirchengemeinde ein Zuschuß bewilligt werden, wenn die finanzielle Lage der Kirchengemeinde es erfordert (§ 15 Absatz 3 des vorgenannten Gesetzes).

b) Zuschüsse für Kindergärten und Krankenpflegestationen

Kirchengemeinden, deren jährliches Steueraufkommen 70 000 DM nicht übersteigt, kann ein Betriebszuschuß für diese Einrichtungen bewilligt werden, wenn die Finanzlage der Kirchengemeinde einen solchen Zuschuß erfordert, und unter der Voraussetzung,

- daß die Elternbeiträge für den Kindergarten den von dem Diakonischen Werk festgesetzten Richtlinien entsprechen, nämlich
 - in Gemeinden der Ortsklasse A
25 bis 35 DM monatlich,
 - in Gemeinden der Ortsklasse S
35 bis 45 DM monatlich;
 die Elternbeiträge sollen mindestens 50 % der Betriebskosten decken;
- daß angemessene Mitgliedsbeiträge zur Krankenpflegestation (mindestens 1,50 DM monatlich) erhoben werden;
- daß der Träger der Sozialhilfe (politische Gemeinde/Landkreis) nach Maßgabe von § 10 Abs. 3, § 93 Abs. 1 BSHG die Einrichtung angemessen unterstützt (etwa 25 % der Betriebskosten); Muster für Zuschuß-Anträge an die politischen Gemeinden/Landkreise sind beim Diakonischen Werk erhältlich;
- daß die Kirchengemeinden sich entsprechend ihrem Steueraufkommen (Anteil an der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer sowie Kirchengrundsteuer) an der Deckung der Ausgaben für Kindergärten und Krankenpflegestationen beteiligen, und zwar bei einem jährlichen Steueraufkommen

bis 25 000 DM	mit mindestens 20 %
von mehr als 25 000 DM — 45 000 DM	mit mindestens 25 %
von mehr als 45 000 DM — 70 000 DM	mit mindestens 30 %
des Steueraufkommens.	

Die Zuschüsse werden bei der Prüfung der Haushaltspläne festgesetzt; sie brauchen nicht mehr wie bisher über das Diakonische Werk besonders beantragt werden.

VII. Vorlage des Haushaltsplans

Wir bitten, die Haushaltspläne nach Erhalt der Vordrucke unverzüglich aufzustellen und uns in doppelter Fertigung mit den erforderlichen Unterlagen als bald zur Prüfung vorzulegen.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1969

Evang. Oberkirchenrat

Dr. L ö h r

Hinweis

Den Kirchengemeinderäten, Kirchengemeindeämtern und Rechnungsämtern geht 1 zusätzliches Stück dieser Nummer als Handexemplar zu.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

